

## HINTERGRUND: WEGZUGSBESTEUERUNG UND AMTSHILFE IN DER EU

Wie so häufig im Steuerrecht, unterscheiden sich die Regelungen der EU-Mitgliedstaaten auch bei der Wegzugsbesteuerung sehr stark. Während eine Handvoll von Mitgliedstaaten solche Regeln gar nicht haben, löst der Wegzug bei der Mehrheit der Mitgliedstaaten eine Besteuerung stiller Reserven aus. Die Europäische Kommission will Anfang Dezember eine Mitteilung veröffentlichen, die eine stärkere Koordinierung in diesem Bereich bezweckt.

Eine Verbesserung der vielfach als mangelhaft angesehenen Amtshilfe ist allerdings nicht geplant. Dennoch kann der Einwand der Bundesregierung, ein Besteueraufschub bis zur Realisierung der stillen Reserve sei im betrieblichen Bereich nicht administrierbar, europarechtlich nicht überzeugen. Denn der EuGH lehnt eine so begründete Einschränkung der Grundfreiheiten in ständiger Rechtsprechung ab (zuletzt in der Rechtssache C 470/04 „N“ vom September diesen Jahres). ge

## SEStEG: Nachbesserung des Gesetzentwurfs in letzter Minute

Nach erheblicher Kritik am Entwurf des sog. SEStEG (Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften), hat der Gesetzgeber kurz vor der Verabschiedung im Bundestag am 8.11.2006 die Reform in entscheidenden Punkten nachgebessert.

Mit dem SEStEG kommt der Gesetzgeber seiner Verpflichtung zur Umsetzung der aufgrund der Einführung der SE neu gefassten Fusionsrichtlinie nach. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2-5 UmwStG den Anwendungsbereich des UmwStG auf EU- und EWR-anässige Gesellschaften erweitert. Durch das Raster dieser Europäisierung fielen nach der ursprünglichen Konzeption **Personengesellschaften mit Drittstaatenangehörigen** selbst dann, wenn keine Gefährdung des deutschen Steuersubstrats zu befürchten war. Dieser offensichtliche Fehler ist jetzt beseitigt (§ 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 b UmwStG).

Zunächst sah es zudem so aus, als führe das SEStEG nicht zu einer Erleichterung grenzüberschreitender Umstrukturierungen, sondern im Gegenteil zu einer Erschwerung, weil der Gesetzentwurf in erster Linie vom Anliegen der **Sicherung des deutschen Besteuerungsrechts** beherrscht war. So war – europarechtlich höchst bedenklich – im ursprünglichen Gesetzentwurf sowohl bei Verbringung von Einzelwirtschaftsgütern als auch bei Sitzverlegung über die Grenze die Sofortversteuerung sämtlicher stillen Reser-

ven vorgesehen. Auch hier wurde entschärft, indem nunmehr in Höhe der aufgedeckten stillen Reserven ein **Ausgleichsposten** gebildet werden kann (§ 4g EStG), der innerhalb von fünf Jahren gewinnerhöhend aufzulösen ist. Obwohl damit inländischer und grenzüberschreitender Sachverhalt weiterhin ungleich behandelt werden, soll die Lösung nach Abstimmung mit der EU-Kommission europarechtlich unbedenklich sein.

Das SEStEG erschöpft sich keineswegs in der Umsetzung der Fusionsrichtlinie. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Gelegenheit für eine Generalüberholung des UmwStG genutzt. Manches stellt eine Verbesserung dar: Die **Aufgabe des Maßgeblichkeitsgrundsatzes** für Zwecke der Umwandlung; die Ersetzung der dauerhaften Steuerverstrickung **einbringungsgeborener Anteile** durch eine siebenjährige Abschmelzlösung (§ 22 UmwStG). Verschlechtert werden die Bedingungen durch das Zuzahlungsverbot bei Einbringungen (§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UmwStG). Beibehalten wurde zudem trotz heftiger Kritik die **Streichung des Verlustübergangs bei Verschmelzung** (§ 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG), die der Gesetzgeber, sonst nicht gerade europarechtssensibel, mit der Befürchtung eines europarechtsgestützten Imports von EU-Auslandsverlusten begründet. Die zunächst in § 26 UmwStG enthaltene allgemeine Missbrauchsklausel, deren Wortlaut und Verhältnis zu § 42 AO völlig unklar war, ist glücklicherweise in der endgültigen Fassung entfallen. jh

## GLOSSAR

### ① Produktivvermögen:

Die im Kabinettsentwurf vom 25.10.2006 zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorgesehenen Begünstigungen sollen nur für sog. Produktivvermögen gelten.

Darunter fällt vor allem inländisches land- und forstwirtschaftliches, gewerbliches und freiberufliches (Sonder-)Betriebsvermögen sowie entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der EU/EWR dient.

Ebenso gehören dazu Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz/Geschäftsleitung in Deutschland/EU/EWR, wenn der Erlasser/Schenker zu mehr als 25% beteiligt ist oder anderweitige Mindestbeteiligungskriterien (bspw. über Stimmrechte, Poolungsvereinbarungen usw.) eingehalten werden. Zum unproduktiven (und damit nicht begünstigten) Vermögen zählen dagegen bspw. Bankguthaben, Versicherungspolizen, vermietete und verpachtete Grundstücke und Lizenzen. av

## Die Erbschaftsteuerreform: Segen oder Danaergeschenk?

Das Bundeskabinett hat am 25.10.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntErlG) beschlossen und auf den parlamentarischen Weg gebracht. Damit werden die in der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 vorgesehenen Erleichterungen für das im Erb- und Schenkungsfall übergehende Unternehmensvermögen umgesetzt. Das Finanztableau im Gesetzesentwurf weist ein Entlastungsvolumen von jährlich 450 Mio. € aus.

Geplant ist: Die auf sog. ① **Produktivvermögen** entfallende Erbschaft- und Schenk-

steuer soll über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet werden und erlischt sukzessive zu jeweils einem Zehntel für jedes Jahr der Betriebsfortführung in vergleichbarem Umfang (sog. **Abschmelzungsmodell**). Im Übrigen soll der Erwerb von Produktivvermögen bis zu einem Steuerwert von 100.000 € einmal innerhalb von zehn Jahren steuerfrei sein.

Die Stundungs- und Erlassregelung ist an **enge Voraussetzungen im Hinblick auf arbeitsmarktpolitische und gesellschaftliche Verantwortung** des Unternehmers und sei-

**DER  
BETRIEB**

# Status:Recht

NATIONALES UND EUROPÄISCHES UNTERNEHMENSRECHT  
ENTWICKLUNGEN · HINTERGRÜNDE · POSITIONEN

**Jahresabschlüsse**  
Neue Publizität und verschärfte Sanktionen · S. 9

**Eckpunkte**  
Die Unternehmenssteuerreform 2008 · S. 11

**Im Gespräch**  
Die Erbschaftsteuerreform · S. 22

**Class Actions**  
Ansätze für Klageindustrie nach US-Vorbild · S. 4

**SESIEG**  
In letzter Minute nachgebessert · S. 12

Unser Top-Thema der Dezember-Ausgabe:

**DIE DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE**

**Marktöffnung  
oder zahnloser  
Tiger? · S. 24**

## Die Dienstleistungsrichtlinie: Marktöffnung oder zahnlöser Tiger? 24

Von Peter M. Wiesner

Anfang 2001 war die EU-Kommission mit einem klaren Denkmodell angetreten, die immer noch abgeschotteten Märkte für Dienstleistungen in Europa zu öffnen. Nach einem von Ängsten begleiteten europaweiten Proteststurm einigten sich die Brüssler Institutionen auf einen neuen Ansatz, der nun in die nationalen Rechte der Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Über die praktischen Konsequenzen dieses Konzeptwechsels für Dienstleistungserbringer, Kunden und andere Marktteilnehmer besteht noch immer Unklarheit.

Im Gespräch: Horst Althaus, Stefan Brand, Alexander G. von Lambsdorff



26 HEFT 12 VOM 24.11.2006

## IM FOKUS

### Im Gespräch: Die Erbschaftsteuerreform 23



Das Bundeskabinett hat am 25. Oktober einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge beschlossen. Im Ergebnis sieht er vor, dass Unternehmer und Rechtsnachfolger enge Voraussetzungen im Hinblick auf arbeitsmarktpolitische und gesellschaftliche Verantwortung erfüllen müssen, um in den Genuss der geplanten Begünstigungen – Stundung und Erlass der Erbschaftsteuer – zu kommen. Wie sind die Regierungspläne insgesamt zu werten und wo lauern die Fallstricke?

Interview mit Harald Schaumburg

## NACHRICHTEN

### WIRTSCHAFT & FINANZEN

- Aktionärsrichtlinie: Kann E-Mail-Flut für Unternehmen abgewendet werden? 4
- Class Actions: Ansätze für eine Klageindustrie nach US-Vorbild 4
- Wird der Verbraucherschutz europaweit ausgeweitet? 5
- Kurz notiert: A success, but a limited one 5

## „Ich trage Verantwortung.“ Deshalb 'Der Aufsichtsrat'.

**Deutschlands erste Fachzeitschrift für Aufsichtsräte, Beiräte und Verwaltungsräte** wählt jeden Monat aus, was für ll verantwortungsvolle Arbeit als Mandatsträger entscheidend ist:

- ▶ Rechtliche Aspekte wie Überwachungspflichten, Haftung, aktuell Urteile und Mitbestimmung
- ▶ Betriebswirtschaftliches Know-how zur Beratung der Unternehmensleitung, zur Rechnungslegung und deren Prüfung
- ▶ Aktuelles rund um die Aufsichtsratsstätigkeit, wichtige Personalien und empfehlenswerte Literatur

Der Aufsichtsrat ist eine Fachzeitschrift aus der

Verlagsgruppe Handelsblatt

[www.aufsichtsrat.de](http://www.aufsichtsrat.de)

**Der Aufsichtsrat**  
FACHINFORMATIONEN FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE ÜBERWACHUNG UND BERATUNG VON UNTERNEHMEN

Prof. Dr. Dr. Manuel René Theisen (geschäftsführend) • Prof. Dr. Holger Fleischer • Prof. Dr. Hartwig Henze, Richter am BGH a.D. • Dr. Arno Mahler • Prof. Dr. Roderich C. Thümmel, RA

Europa-GmbH als Option 6

Streit um künftige Patentpolitik 6

Transparenzrichtlinie-Gesetz wird entschärft 8

„Directors' Dealings“: Flut belangloser Transaktionsmeldungen 8

Kurz notiert: Internet plus Zeitung 8

Jahresabschlüsse: Neue Publizität und verschärfte Sanktionen 9

Ausblick: Offenzulegende Informationen 9

Modernisierung des deutschen Versicherungsvertragsrechts 10

Kurz notiert: Erhöhung der Versicherungssteuer 10

**STEUERN & ABGABEN**

Die Umsatzsteuererhöhung: Fallstricke und Gestaltungen 10

Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform 2008 11

SFStEG: Nachbesserung des Gesetzentwurfs in letzter Minute 12

Die Erbschaftsteuerreform: Segen oder Danaergeschenk? 12

Der Kampf um ein neues Umsatzsteuersystem 13

Ländernachricht: Niederlande 13

**PLANBEREITUNG & ABSCHLUSSPRÜFUNG**

Werden die Haftungsregelungen für Abschlussprüfer EU-weit harmonisiert? 14

Anerkennung der US-GAAP in Europa – Verschiebung der Entscheidung 14

Kurz notiert: Fixierung von Abwertungen durch Zwischenberichte 14

**ARBEIT & SOZIALES**

Kurz notiert: Reform der deutschen Mitbestimmung? 15

Die deutsche Mitbestimmung – Zwei Ansichten 15

**AUS RECHTSPRECHUNG & VERWALTUNG**

**WIRTSCHAFT & FINANZEN**

Mehr Rechtssicherheit zum Acting in Concert 16

BGH erklärt pauschale Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern für nichtig 16

Kurz hinweise zur Rechtsprechung 17

**STEUERN & ABGABEN**

Spät, aber nicht zu spät - BFH erkennt das Rücklagenmanagement-Modell steuerlich an 18

Nur begrenzte Vorlage von internen Kostenrechnungsunterlagen bei elektronischer Betriebsprüfung 18

Transparenz der Personengesellschaft / Zweifel am fiktiven Betriebsausgabenabzug 19

Deutsches Anrechnungsverfahren vor dem EuGH 20

Nichtberücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten: EG-rechtswidrig? 20

Advance Pricing Agreements 21

**ARBEIT & SOZIALES**

Entgelt differenzierung nach Alter zulässig 21

**IM FOKUS**

Im Gespräch: Die Erbschaftsteuerreform Interview mit Harald Schaumburg 22

Die Dienstleistungsrichtlinie: Marktöffnung oder zahnloser Tiger? Von Peter M. Wiesner 24

Im Gespräch: Die Dienstleistungsrichtlinie Interview mit Andreas Schwab und Alexander Graf Lambsdorff 26

Kurz notiert: Dienstleistungsrichtlinie und Mindestlohn 28

**S:R KALENDER**

**THEMEN-INDEX**



**HERAUSGEBER**

Prof. Dr. Johanna Hey (jh), WP/StB Liesel Knorr (lk), WP/StB Georg Lanfermann (gl), RA Dr. Silja Maul (slm), RA/WP/StB Dr. Welf Müller (wm), Prof. Dr. Ulrich Noack (un), RA Dr. Andreas Pentz (ap), WP/StB Prof. Dr. Ulrich Prinz (up), Prof. Dr. Christoph Spengel (cs), RA Peter M. Wiesner (pw), Roland Wolf (rw)

**BEIRAT**

RA Dr. Ralf Fischer zu Cramburg (fzc), RA Georg Geberth (ge), Prof. Dr. Markus Gehrlein (mg), RA Dr. Sebastian Kuck (sk), RA Iris Plöger (ip), RA Matthias Schmidt-Gerds (sg), Dr. Holger Seidler (hs), Prof. Dr. Gerald Spindler (gs), Prof. Dr. Christoph Teichmann (ct), Knut Tonne (kt), RA Jan Wulfetange (jw)

**An dieser Ausgabe haben ferner mitgewirkt:**

RA Andrea Verpoorten (av), Dr. Matthias Winter (mw), Michael Weiss (mwe), StB Dr. Ludger Wellens (lw), Dr. Derk Strybny (sty), Werner Stuffer (ws), Kristina Schütt (ks), Timo Reister (tr), Thomas Prinz (tp), Anja Podubrin (apn), RA Dr. Wilhelm Niemeier (wn), Matthias Kaulich (mk), Christina Elschner (ce)

**REDAKTION**

Dipl. Kfzr. Janine v. Wolfersdorff  
Telefon: 0211/ 887-1455  
E-Mail: j.wolfersdorff@vhb.de  
Sekretariat: Ninja Arendt, Kerstin Pferdmeiges

**VERLAG**

Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH  
Kasernenstr. 67  
40213 Düsseldorf

Postfach 101102  
40002 Düsseldorf

**VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS**  
Michael Grabner

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Laurence Mehl, Dr. Tobias Schulz-Isenbeck

**HERAUSGEBER FACHMEDIEN**

Uwe Hoch

**VERLAGSLEITUNG**

Johannes Höfer

**PRODUKTMANAGEMENT**

Heike Cosse  
E-Mail: h.cosse@vhb.de  
0211/887-1418

**ANZEIGENLEITUNG**

Regina Hamdorf  
E-Mail: r.hamdorf@vhb.de

**AD SALES & MANAGEMENT**

Jochen Kolb  
E-Mail: fz.marketing@vhb.de  
Telefon: 0211/887-14 93  
Fax: 0211/887 97-14 93

**VERTRIEBSSERVICE:**

Neubestellungen, Probeanforderungen, Fragen zu Bezugspreisen, Änderungen von Daten bei Umzug, Reklamationen, Kündigungen:

Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH  
Kundenservice Fachverlag  
Postfach 10 04 18  
96056 Bamberg

Inland:  
Tel. 0800 000 1637  
Fax 0800 000 2959  
(\* Anruf kostenlos)

Ausland:  
Tel. 0049/211-887-3670  
Fax 0049/211-887-3671

E-Mail: sr.leserservice@vhb.de

Nachbestellung von Einzelausgaben:  
Tel.: 02 11/887-1771 bis -74  
Fax: 02 11/887-1770  
E-Mail: shop@vhb.de

Bank: Dresdner Bank AG, Düsseldorf  
(Anzeigen/Abo), BLZ: 300 800 00  
Kto.-Nr.: 211 455 000

Status: Recht erscheint monatlich als Magazinbeilage zu DER BETRIEB, kann allerdings auch einzeln bezogen werden.

**BEZUGSPREISE:**

Einzelheft 12,- € zzgl. Versandkosten  
Jahresabonnement Inland 108,- € inkl. MwSt. zzgl. 12,- € Versandkosten  
Jahresabonnement Ausland 108,- € zzgl. 15,- € Versandkosten  
Jahresabonnement Studenten Inland 48,- € inkl. MwSt. zzgl. 12,- € Versandkosten  
Die Abonnenten von DER BETRIEB erhalten Status: Recht im Rahmen Ihres Abonnements

Im Fall höherer Gewalt (Streik oder Aussperrung) besteht kein Belieferungs- oder Entschädigungsanspruch.

Status: Recht wird sowohl im Print als auch auf elektronischem Weg (z.B. Datenbank) vertrieben. Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art sind nur mit Genehmigung des Verlags zulässig.

**HERSTELLUNG:**

L.N. Schaffrath, 47608 Geldern  
Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 1 vom 01.01.2007  
ISSN 1863-7671